

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telefax: 8 86 848 pbbn d

Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB
analysiert das Karlsruher
Fernsehurteil: Der Rund-
funk ist keine bloße Ware.
Seite 1

Jürgen Büssow MdL erläu-
tert die Folgen des Verfas-
sungsgerichtsurteils: Ein
Sieg für die SPD.
Seite 4

Armin Clauss, hessischer
Sozialminister, kommentiert
Bangemanns Strahlenschutz-
vorsorgegesetz: Handeln
wird nur vorgetäuscht.
Seite 5

41. Jahrgang / 212

5. November 1986

Der Rundfunk ist keine bloße Ware

Das vierte Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts: Ein
Erfolg der SPD

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat gesprochen. Eine wichtige Weichenstellung für die Rundfunkordnung der Zukunft ist erfolgt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat hierbei einen wichtigen Erfolg errungen. Das Bundesverfassungsgericht hat zentrale Bestimmungen des niedersächsischen Rundfunkgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Eine Reihe anderer Vorschriften sind nur bei verfassungskonformer Auslegung gemäß den Gründen der Entscheidung mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt worden. Dem niedersächsischen Gesetzgeber ist aufgegeben, zur Heilung von Verfassungsmängeln für ergänzende Regelungen in einigen Punkten Sorge zu tragen. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß je nach Fortgang der tatsächlichen Entwicklung eine verfassungsrechtliche Nachbesserungspflicht in Bezug auf einzelne Bestimmungen entstehen kann.

Das Urteil hat in folgenden Punkten Marksteine für die medienpolitische Entwicklung der Zukunft aufgestellt:

1. Rundfunk ist keine Ware

Die Interessenvertreter des privaten Rundfunkwesens sind bisher als Verfechter der Marktwirtschaft aufgetreten. Gegenüber einer behaupteten Beschränkung der Informationsfreiheit durch angebliche Monopole der öffentlich-rechtlichen Anstalten gaben sie vor, mehr Informationsfreiheit durch private Anbieter herstellen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Argumentation als Ideologie erkannt und zurückgewiesen. Unmißverständlich

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Printed in Germany
with recycled paper
Kreuzkopf



stellt es fest, daß der private Rundfunk auf rechtliche Sicherungen zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit nicht verzichten kann und nicht den Kräften des Marktes überlassen werden darf. Mit einem solchen Markt (mit vielen Anbietern) ist angesichts der Knappheit (insbesondere der terrestrischen) Frequenzen und des hohen finanziellen Aufwands für Fernsehsendungen nicht zu rechnen. Rundfunk hat nicht nur ökonomische Bedeutung. Seine Ausgestaltung hat für die demokratische Willensbildung in unserem Gemeinwesen eine zentrale Bedeutung. Sie muß bei der rechtlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnung beachtet werden.

2. Der Bestand und die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist anerkannt und
eindrucksvoll bestätigt worden

Privater Rundfunk wird vom Bundesverfassungsgericht als Möglichkeit akzeptiert. Auch der Essener Parteitag hat sich 1984 nicht gegen privaten Rundfunk ausgesprochen. SPD-regierte Länder haben Gesetze vorgelegt, die privaten Rundfunk ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung - ebenso wie auch die SPD - ausdrücklich darauf hingewiesen, daß privater Rundfunk gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Strukturdefizite aufweist: Die Abhängigkeit des privaten Rundfunks von der Werbung führt dazu, daß dieser nicht in voller Breite alle Meinungen und kulturellen Strömungen vermittelt. Privater Rundfunk ist nicht in der Lage, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu ersetzen. Nur weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk die unerläßliche „Grundversorgung“ sichert, die auch eine ausreichende Meinungsvielfalt beinhaltet, kann der private Rundfunk ohne zwingende organisatorisch abgesicherte Binnenpluralität ermöglicht werden.

Die Bedeutung dieser Feststellung des Bundesverfassungsgerichts hat meines Erachtens erhebliche Bedeutung: Auch privater lokaler Rundfunk kann nur ermöglicht werden, wenn das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem eine lokale „Grundversorgung“ anbietet.

3. Privater Rundfunk muß wirksam kontrolliert werden: Es darf kein Springer-Fernsehen geben

Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Schwächen des privaten Rundfunks. Es verzichtet deshalb nicht auf Anforderungen an den privaten Rundfunk und die Kontrolle dieser Verpflichtungen des privaten Rundfunks:

- Auch private Rundfunkveranstalter müssen sich ernsthaft bemühen, den Zielwert einer „gleichgewichtigen Vielfalt“ der Meinungen und Informationen in ihren Programmen zu erreichen.
- Meinungsmacht muß verhindert werden. Deshalb erklärt das Bundesverfassungsgericht mehrere Bestimmungen des niedersächsischen Gesetzes für nicht verfassungsgemäß, die eine Konzentration von Programmen in der Hand eines Veranstalters oder einen zu starken Einfluß von einzelnen Veranstaltern auf die Programme ermöglichen.
- „Alle Meinungsrichtungen - auch diejenigen von Minderheiten -“ müssen die Möglichkeit erhalten, im privaten Rundfunk zum Ausdruck zu kommen. Die zuständigen Landesbehörden in allen Bundesländern werden in Zukunft sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob diese Forderung von den bisher schon vorhandenen privaten Fernsehen- und Hörfunkveranstaltern auch erfüllt werden.
- Die Kontrolle der Ausgewogenheit muß effizient sein. Die niedersächsische CDU-Regierung muß deshalb unklare Vorschriften, die einer effizienten Kontrolle entgegenstanden, nachbessern.



4 Privater Rundfunk muß staatsfrei bleiben: Kein Staatsfernsehen durch die Hintertür à la Albrecht

Die niedersächsische Landesregierung ist nicht die erste CDU-Regierung, die Schwierigkeiten mit einem freiheitlichen Rundfunk hatte. Schon Konrad Adenauer hatte versucht, durch eine „Deutschland-GmbH“ in privaten Rechtsformen ein Staatsfernsehen zu errichten. Das Bundesverfassungsgericht hatte bekanntlich diesen Versuch im ersten Fernsehurteil gestoppt. Ein weiterer Versuch der saarländischen CDU-Regierung, privaten Rundfunk mit unzureichenden Kontrollen zu ermöglichen, scheiterte ebenfalls vor dem Bundesverfassungsgericht. Ernst Albrecht ist subtiler vorgegangen: Er wollte private Rundfunkveranstalter an die „Kandare“ nehmen, indem er sich und seiner Staatskanzlei wesentliche Entscheidungsbefugnisse bei der Zulassung der privaten Veranstalter vorbehielt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der gebotenen Deutlichkeit reagiert. Staatliche Instanzen dürfen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Genehmigung von Rundfunkprogrammen keine Ermessens- und Wertungsspielräume besitzen: Die Gefahr einer „Selbstzensur“ der Bewerber um Lizenzen ist ansonsten zu groß.

5. Einzelne Bundesländer dürfen andere Bundesländer nicht erpressen: Die Verhandlungen um einen einheitlichen Staatsvertrag nicht unter Zeitdruck führen

Auf Dauer werden in der Bundesrepublik nur zwei Veranstalter in der Lage sein, ein Fernsehvollprogramm anzubieten. Dies hat zu einem Standortwettbewerb zwischen einzelnen Bundesländern um die Ansiedlung dieser Fernsehveranstalter geführt. Bundesländer verzichteten auf effektive Regelungen gegenüber privaten Veranstaltern, um diese für ihr Land zu gewinnen. Medienpolitik war zu einem Standortwettbewerb degeneriert: Unter die Räder gerieten - wie das niedersächsische Beispiel zeigt - die Anforderungen der Verfassung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schiebt hier für die Zukunft einen Riegel vor: Es stellt auch insoweit Anforderungen auf, die zu beachten sind.

In einem bisher wenig beachteten Nebensatz des Urteils wird gleichzeitig eine wichtige Klarstellung getroffen: Nach Auffassung des Gerichts können nicht einzelne Bundesländer über die Vergabe von Satellitenkanälen entscheiden, sondern nur alle Bundesländer insgesamt. Den CDU-regierten Ländern, die in Teilstaatsverträgen ohne Beteiligung der übrigen Länder über die Vergabe von Kanälen entschieden haben, wird damit der dürftige juristische Teppich unter den Füßen weggezogen.

Für die SPD-regierten Länder besteht damit die Möglichkeit, die Verhandlungen um einen Staatsvertrag aller Bundesländer in Ruhe führen zu können und mit Sorgfalt darauf zu achten, daß in dem Staatsvertrag Regelungen aufgenommen werden, die dem Kriterium der Sicherung der Meinungsvielfalt die gebotene Bedeutung beimessen.

6. Die Sicherung der Rundfunkfreiheit ist eine bleibende Aufgabe

Falsch ist es zu meinen, Karlsruhe habe gesprochen, die Sache sei erledigt.

Das Bundesverfassungsgericht ist sich selbst darüber im klaren gewesen, daß die zukünftige Medienentwicklung aufmerkssamer Beobachtung bedarf. So betont es zum Beispiel, daß

- die Auswirkungen der Werbung im privaten Rundfunk auf die wirtschaftliche Situation der Presse eventuell zu einer Nachbesserung des Gesetzes führen müssen.
- Beobachtet werden muß, ob deutsche Veranstalter durch die Wahl von ausländischen Standorten (Luxemburg!) die Anforderungen des deutschen Medienrechts umgehen werden.

Der letzte Punkt greift das Problem eines sich bildenden europäischen Medien- und Rundfunkmarktes auf: Nationalstaatliche Regelungen werden sich in Zukunft bei grenzüberschreitenden Kommunikationen als unzureichend erweisen. Es besteht daher die Notwendigkeit von europaweiten Regelungen, die aus der Bedeutung der Rundfunksendungen für Kultur und Demokratie die notwendigen Konsequenzen ziehen. Hier ist noch viel politische Arbeit zu leisten.

(-/5.11.1986/st/ks)

* * *

Ein Sieg für die SPD**Die duale Rundfunkordnung erhält Verfassungsrang**

Von Jürgen Büssow MdL

Der 4. November 1986 geht als Meilenstein in die Rundfunkgeschichte der Bundesrepublik ein. Verfassungs- und medienpolitisch dürfen sich die Sozialdemokraten auf der Gewinnerseite fühlen. Aufmerksam muß vermerkt werden, daß das Bundesverfassungsgericht im ersten Leitsatz nicht von den privaten Veranstaltern spricht, sondern den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in technischer, organisatorischer, personeller und auch finanzieller Hinsicht von verfassungswegen ihre Bestands- und Entwicklungsgarantie sichert.

Auch wenn das Gericht hinsichtlich des Vielfaltgebotes der Verfassung an Rundfunkprogrammen bei privaten Veranstaltern nicht die gleichen hohen Anforderungen stellt wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, so werden die Landesgesetzgeber doch aufgerufen „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“. Die Richter räsionieren dabei nicht nur über externe Gremien für die Programmkontrolle bei privaten Veranstaltern, sondern sie verlangen auch einen gesetzlich beschriebenen „Grundstandard, der die wesentlichen Voraussetzungen von Meinungsvielfalt umfaßt...“.

Auch private Veranstalter müssen Minderheiten zum Ausdruck gelangen lassen, einzelne Veranstalter dürfen keinen ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung haben. Verhindert werden muß nach Auffassung der Karlsruher Richter das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht. Dafür muß der Gesetzgeber materielle und organisatorische Verfahrensregeln aufstellen.

Für die großen Medienkonzerne, die sich gleichzeitig als Radioveranstalter, Fernsehveranstalter und als Printunternehmer in der Bundesrepublik in verschiedenen Ländern und Orten mehrfach betätigen, ist das Urteil eine „harte Nuß“. Der Hinweis auf die Gefahr von „Doppelmonopolen“ im regionalen und lokalen Bereich weist örtliche Zeitungsverleger deutlich in ihre Schranken, wenn sie gleichzeitig als lokale oder regionale Rundfunkveranstalter auftreten möchten. Damit befindet sich der nordrhein-westfälische Regierungsentwurf für ein Landesrundfunkgesetz hinsichtlich der Zulassung privater, lokaler Rundfunkveranstalter (Ausschluß von bestimmendem Programmeinfluß der örtlichen Zeitungsverleger) auf dem richtigen Weg.

SAT 1 und RTL-plus im Lichte des 4. Rundfunkurteils können von ihrer Veranstalterzusammensetzung den Anforderungen an Vielfaltssicherung des Gerichtes nicht genügen. Allein bei SAT 1 haben PKS und Springer mit 65 Prozent der Stimmanteile, ohne die APF-Stimmanteile des Springer-Verlages mitgerechnet, einen bestimmenden Programmeinfluß. Darüberhinaus ist bei SAT 1 auch kein externes gesellschaftlich-plurales Kontrollgremium vorgesehen. Überdies sind Leo Kirch, PKS (Monopolist für deutschsprachige Filmrechte) und Springer nochmals beteiligt an einem deutschen Pay TV-Programm, das in diesen Tagen in Hannover gestartet werden soll.

Auch für die Staatsvertragsverhandlungen der Ministerpräsidenten hat das Urteil Folgen. Entweder die Länder einigen sich auf rundfunkrechtliche Grundsätze für die Zulassung privater Veranstalter gemeinsam, oder die Zulassung nach Länderrecht wird von allen Ländern vertraglich akzeptiert. SAT 1 oder RTL-plus können nach niedersächsischem Medienrecht derzeit nicht zugelassen werden. In Hannover stehen erst einmal gründliche Renovierungsarbeiten ins Haus. Das wird Zeit brauchen. Vor dem 25. Januar 1987 wird es deshalb wohl kaum zu einer Vertragsunterzeichnung der Regierungschefs kommen. Daß Lothar Späth das baden-württembergische Landesmediengesetz mit der Verfassung für vereinbar hält, klingt wie das „Pfeifen im dunklen Wald“.

Das Gericht hat erstmals in der deutschen Rundfunkgeschichte von der dualen Ordnung des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland gesprochen, die damit auch Verfassungsrang erhält.

Großbritannien war schon einmal Vorbild für den Aufbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wir sollten jetzt etwas aufmerksamer über den Kanal schauen und prüfen, welche Erfahrungen die Briten mit ihrem dualen Rundfunksystem gemacht haben, um zu einem verträglichen Nebeneinander von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu kommen. (—/5.11.1986/ st/fr)

* * *



Handeln wird nur vorgetäuscht

Nicht der Schutz der Bevölkerung ist Wallmanns Ziel

Von Armin Claus
Hessischer Sozialminister

Am kommenden Freitag wird im Bundesrat das von Bundesumweltminister Walter Wallmann vorgelegte Strahlenschutzvorsorgengesetz beraten. Der Zeitplan für die Verabschiedung des Gesetzes ist so eng gefaßt, daß er nicht einmal für ein Vermittlungsverfahren zwischen Bund und Ländern Raum läßt. Am 12. Dezember tritt der Bundestag zum letzten Mal in dieser Legislaturperiode zusammen. Bis dahin soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein. In einem gemeinsamen Antrag haben die Länder Hessen, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland unter der Federführung Hessens ihre ablehnende Position begründet. Sie appellieren an die unionsregierten Länder, sich von der Bundesregierung nicht unter Druck setzen zu lassen, sondern für eine gründliche Überarbeitung des Gesetzes einzutreten, die auch die Bedenken der unionsregierten Länder ausräumen könnte.

Noch im August war auch der Bundesumweltminister der Meinung, „daß wir in der kurzen Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode - denn dies bedarf einer sehr sorgfältigen Diskussion - nicht zu einer entgeltigen Entscheidung kommen werden“. Das war die Auffassung aller Beteiligten. Sie kommt auch zum Ausdruck in einer Entschließung des Bundesrates vom 11. Juli dieses Jahres, in der die Bundesregierung gebeten wird, unter Beteiligung der Länder, „Rechtsgrundlagen und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung länderübergreifender radioaktiver Belastungen“ zu schaffen.

Es bestand ein allgemeiner Konsens, daß der Gesetzgeber tätig werden müsse, daß dies aber gründliche und ausführliche Beratungen voraussetze. Nach Meinung der Bundesländer wäre es notwendig gewesen, die unterschiedlichen Erfahrungen auszuwerten, die unterschiedlichen Auffassungen über Grenzwerte und die Gesundheitsbedrohung ausdiskutieren, um so zu gemeinsamen Verhaltensregeln für den Ernstfall zu kommen. Die Bundesregierung hat bewußt auf den Konsens zwischen Bund und Ländern in diesen Fragen verzichtet. Das konstruktive Angebot der Länder zur Zusammenarbeit wurde ausgeschlagen. Bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes hat es weder informelle Kontakte des Bundes mit den Ländern noch ein formelles Beteiligungsverfahren gegeben. Während der Bundesumweltminister landauf landab die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Konsenses in den wichtigen Fragen der Strahlenvorsorge predigt, haben seine Beamten in aller Hast, ohne Wissen der Bundesländer einen völlig unzureichenden Gesetzentwurf zusammengezimmert.

Selbst mit den CDU-regierten Bundesländern wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt Gespräche aufgenommen. Die auch dort aufkeimenden Bedenken gegen zahlreiche Regelungen dieses Gesetzes wurden offensichtlich aus wahltaktischem Kalkül beiseite geschoben. Nichts fürchtet diese Bundesregierung offenbar mehr, als eine Grenzwertdiskussion im Bundestagswahlkampf. Das Gesetz soll in dieser Legislaturperiode vom Tisch, das hat erste Priorität. Dahinter haben die Ängste und Sorgen der Bürger zurückzustehen. Verfassungspolitisch problematische Regelungen im Verhältnis von Bund und Ländern werden in Kauf genommen.

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Rahmenregelungen für die Festsetzung von Grenzwerten. Die Grenzwertbestimmungen bleiben einer späteren Rechtsverordnung vorbehalten, für die dem Bundesumweltminister eine uneingeschränkte Ermächtigung gegeben wird. Damit wird eine Bundeskompetenz angestrebt, ohne daß Inhalt, Zweck und Ausmaß gerade dieser Kompetenz im Gesetz festgelegt werden. Rahmenregelungen für die vorgesehene Rechtsverordnung, die festlegen, wann ein bestimmter Handlungsbedarf besteht, sind unverzichtbar. Denn das Grundgesetz verlangt vom Gesetzgeber, daß er dem Verordnungsgeber einen klaren Rahmen vorgibt.



Die SPD-regierten Bundesländer haben dagegen vorgeschlagen, bindende Rahmenregelungen für diese Rechtsverordnung vorzusehen, Regelungen, die festlegen, wann ein bestimmter Handlungsbedarf besteht. Nach einer solchen „Stufenlösung“ könnten Art und Ausmaß der Vorsorgemaßnahmen stufenweise von dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte abhängig gemacht werden. Für dieses stufenweise Vorgehen sollte der Ausgangspunkt das 30-mrem-Konzept sein, von dem zum Beispiel auch die Strahlenschutzverordnung ausgeht. Eine solche Regelung muß freilich die Berücksichtigung der letztgültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Grenzwertberechnung und -festlegung voraussetzen. In den sechs Wochen, in denen der Gesetzentwurf entstand, ist ein solches Stufenkonzept aber nicht in Gesetzesform zu bringen.

Während der Bundesrat grundsätzlich einer Rechtsverordnung, die die Länder im Auftrag des Bundes durchzuführen haben, zustimmen muß, sieht der vorliegende Entwurf bei Eilbedürftigkeit im Falle eines „drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfalls“ sogar ein Notstandsrecht für den Umweltminister vor. Zu fragen ist, ob das Gesetz nicht so angelegt ist, daß die Ausnahme zur Regel wird: Der Bundesumweltminister kann dann im Bedarfsfall ohne Beteiligung der Länder Rechtsverordnungen erlassen, weil das Gesetz ihn nicht zwingt, vorsorglich Grenzwerte festzulegen.

Nach dem Gesetzentwurf darf nur noch der Bundesumweltminister Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung geben. Auch diese Regelung ist besonders fragwürdig. Unverbindliche Empfehlungen an die Verbraucher bei einem Strahlenunfall sind Aufgaben der Gesundheitsvorsorge, also typische Länderaufgaben. Das Empfehlungsmonopol für den Bund widerspricht den föderativen Grundsätzen unseres Grundgesetzes. Darüber hinaus ist diese Bestimmung weder praktikabel noch durchsetzbar. Nach den Worten des Bundesumweltministers soll das Ziel des Empfehlungsmonopols sein, die „tief greifende Verunsicherung der Bevölkerung aufgrund abweichender Empfehlungen“ zu vermeiden. Was waren denn die eigentlichen Ursachen der „tiefgreifenden Verunsicherung“?

Erinnern wir uns an die Ereignisse im Mai: Die Bundesländer, die Landkreise und Kommunen wollten von Bonn erfahren, wie hoch die Gefährdung nun tatsächlich war, welche Schutzmaßnahmen erforderlich waren, was man trinken und essen durfte und was lieber nicht. Man hatte erwartet, daß die Regierung schnellstmöglich die Vertreter der Länder zu einer Sitzung nach Bonn zusammenruft, um gemeinsam zu beraten und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Nichts dergleichen geschah. In dieser bis dahin einmaligen Situation war die Bundesregierung weggetaucht. Mehr als 14 Tage hat es gedauert, ehe erstmals die Verantwortlichen aus Bund und Ländern in Bonn zusammen kamen.

Den Bundesländern, so auch Hessen, blieb in dieser Situation gar nichts anderes übrig, als die Initiative zu ergreifen. Hessen konnte nicht darauf verzichten, den Menschen, die ihnen anvertraut sind und die durch solche Ereignisse tatsächlich im höchsten Maße beunruhigt waren, Empfehlungen auszusprechen, Hinweise zu geben und all seine Erkenntnisse auszubreiten, um Gefahr an Leib und Leben der Bürger und ihren Kindern so gering wie möglich zu halten. Heute versucht die Bundesregierung, die Länder an den Pranger zu stellen, um von der eigenen mangelnden Führungskompetenz abzulenken. Nicht das, „was in Hessen passiert ist, ist nicht zu verantworten“ - wie Wallmann in einer Pressekonferenz im Oktober äußerte, sondern das, was in Bonn passiert war, war dilettantisch, unverantwortbar und besorgniserregend. Die Bundesregierung hat die Feuerprobe nicht bestanden und beansprucht nun noch alle Kompetenzen. Wer garantiert, daß diese Kompetenzen nicht dazu mißbraucht werden, bei einem möglichen Strahlenunfall die Probleme totzuschweigen? - so wie etwa ein Arzt, der seinen Patienten mit den Worten zu beruhigen versucht: „Ihr Fieber kriegen wir schon in den Griff, wir ändern nur die Thermometerskala.“

Mit diesem Gesetzentwurf wird deutlich, was die Bundesregierung eigentlich will. Es geht darum, die weiche Flanke des Atomkurses, nämlich die Akzeptanz bei der Bevölkerung, abzusichern. Durch das Gesetz wird ein Handeln vorgetäuscht. Nicht der vorsorgende Schutz der Bevölkerung vor Strahlenbelastung ist das Ziel. Im von nun an einkalkulierten Ernstfall hat die Bundesregierung ein Instrument in der Hand, mit der sie die Strahlenbelastung und die aus ihr folgende Gesundheitsgefährdung runterspielen oder gar totschweigen kann.

(-/5.11.1986/st/ks)

